



4. Sie (Mütter) sollten Umgänge zwischen Kind und Vater verzögern, damit beim Sorgerechtsverfahren die Chance auf die alleinige elterliche Sorge besser wird, weil ein Umgang noch nicht regelmäßig stattfindet.

5. Wenn Mütter keine gemeinsame elterliche Sorge wünschen, wäre ein Umzug eine gute Lösung.

Ziehen sie einfach um, lassen Sie „ihn“ kommen...

Machen Sie es **schnell und überraschend**...

Ziehen Sie einfach um, der Vater soll dann den Antrag auf Kindesentziehung stellen.

Wenn Sie erst mal umgezogen sind, wird das Gericht kaum noch dagegen vorgehen können. Das Gericht kann Sie nicht zwingen zurück zu ziehen. Die gemeinsame elterliche Sorge ist dann auch kein Thema mehr.

6. Legen Sie keinen Wert auf die Vaterschaftsanerkennung, denn durch die zeitliche Verzögerung können Sie sich einen Vorteil verschaffen. Anträge bei Gericht, seitens des Vaters, können erst nach der Vaterschaftsanerkennung erfolgen. Den Unterhalt können Sie ab Geburt rückwirkend bekommen. Gehen Sie dazu zum Jugendamt zur Vormundschaftsstelle.

7. Denken Sie daran, die Umgänge rechtzeitig zu dosieren, damit der Vater weniger Chancen bei einem Antrag auf die geteilte elterliche Sorge hat. ((Dies wurde einer Mutter angeraten, die selbst angibt, dass der Vater mit dem Kind und mit ihr ein sehr gutes Verhältnis hat. Die Mutter hat dagegen auch keine Einwände))

8. Was gibt es für Fragen im Leben, wo Sie den Vater wirklich brauchen? Kindergarten Schule geht alles ohne Vater.

9. Väter haben eine subtile und sadistische Art.....

10. Es ist derzeit eine ideologische Entwicklung, ein Vater sei so wichtig.....

11. Ich habe mir Gedanken gemacht, die beste Möglichkeit sich vor einer Automatisierung bei der neuen Sorgerechtsregelung zu schützen.... „Machen Sie eine Schutzschrift“. Gehen Sie beim Amtsgericht zur Rechtsantragsstelle und machen Sie prophylaktisch eine Schutzschrift für den Fall, dass der Vater das gemeinsame Sorgerecht beantragt. Väter könnten bei der neuen 6 Wochen Antragslösung die Post abfangen oder mutwillig die falsche Adresse der Mutter angeben. Dann käme die Post nicht binnen der 6-wöchigen Widerspruchsfrist bei Ihnen an.

! Ich finde auch, dass die Gerichte damit überschwemmt werden sollten ! Dass die Gerichte auch wissen, dass so eine Lösung nicht kostenneutral für die Justiz ist. ! Ich glaube, dass das der Justiz eine Menge Geld kosten wird !

Diese Schutzschrift ist für Sie kostenfrei.

12. Ich rufe Sie auf zur Online-Kampagne gegen den neuen Gesetzesentwurf. Machen Sie mit, das ist eine gute Sache.

13. Gründe welche die gemeinsame elterliche Sorge verhindern wären..... Gehen sie prophylaktisch und rechtzeitig zu Ärzten, Therapeuten und der Beratungsstelle Kiebitz e.V., Frau Gstettenbauer, und lassen sie sich die Belastung durch den Vater bestätigen. ! Ärzte sollten im Nachhinein Bescheinigungen rückwirkend ausstellen. !

14. Ein Totschlagsargument gegen die gemeinsame elterliche Sorge, welches ich auch schon angewandt habe, ist „man kann nicht kommunizieren“

15. Überlegen Sie sich, ob der Vater das Kind schütteln würde. Das wäre auch ein gutes Argument gegen den Vater.

16. Wir werden alles sehr subtil bei Gericht vortragen müssen.

17. Bereits gestellte Anträge auf die gemeinsame elterliche Sorge sollten so schnell wie möglich, noch vor der neuen Regelung verhandelt werden. Ihre Chancen die elterliche Sorge nicht zu teilen, stehen derzeit mit der bisherigen Regelung viel höher.

18. Empfehlung von Frau Strasser: Eine Mutter solle mit List (z.B. dem Vorwand einzukaufen) das beim Vater lebende Kind zu Kiebitz e.V., Frau Cornelia Gstettenbauer, bringen, welche dann eine Bescheinigung binnen eines kurzen Termins ausstellen kann, wie sehr das Kind leidet. Die Adresse kann ich Ihnen auswendig sagen „Landsberger Str. 320“. Die Telefonnummer kann ich Ihnen auch auswendig sagen „089/181192“.

19. Kommen Sie zu mir, oder ich empfehle Ihnen auch noch die Rechtsanwältin Millecker. Das ist auch noch eine sehr gute Anwältin.  
(Anny Millecker – Theatinerstraße 30 – 80333 München – 089/1259840-0)

Ich versichere an Eides Statt, dass ich die vorgenannten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und dass die Angaben der Wahrheit entsprechen.

Die Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung ist mir bekannt, namentlich die Strafandrohung gemäß § 156 StGB bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bei vorsätzlicher Begehung der Tat bzw. gemäß § 163 Abs.1 StGB bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bei fahrlässiger Begehung.

München, 25.11.2012

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum Unterschrift

